

Adjustierung.

Eigenmächtige Abänderungen sind nicht erlaubt. Schuldiger trägt die Kosten. D₁ § 37.

701 Mit Seitengewehr. D₁ § 37

Im Dienste stets.
Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten als Kommandanten von Abteilungen.
Außer Dienst außerhalb der Kaserne.

702 Ohne Seitengewehr. D₁ § 37.

Mannschaft ohne Chargengrad bei dienstlichen Fassungen, Arbeiten und Verrichtungen, bei welchen laut Vorschrift oder der Natur der Sache nach kein Seitengewehr zu tragen ist.

Aufenthalt am Lande und in Badeorten, dann bei Leiden, mit Bewilligung des Truppenkommandanten auf Grund eines militärärztlichen Zeugnisses.

703 Mannschaft im nichtaktiven Verhältnisse.

D₁ 281.
Darf Militäruniform nicht tragen; auch Teile derselben nicht, z. B. Feldkappe.

Wurde dem Manne beim Übertritt ins nichtaktive Verhältnisse eine Uniform mitgegeben, so hat er sie nach Eintreffen im Urlaubsorte abzulegen.

704 Ausland. Zivilkleidung.

705 Adjustierung in Parade.

Paradekopfbedeckung, Rock.

Mantel bei Regen oder Kälte angezogen, bei zweifelhaftem Wetter im Kranz getragen.

Vollkommen bewaffnet und ausgerüstet.

1 Nicht mitzunehmen sind jedoch: Feldgeräte, siehe 781 — ferner Repetierpistole, Umhängschnur, Patronentasche, Kavallerieknäbriemen, sowie das zweite Paar Fußbekleidung.

Pferde vollkommen gerüstet, jedoch ohne Feldgeräte und Hafer.

Packriemen nur dann mitnehmen, wenn der Mantel mitgenommen wird.

2 Adjustierung in Parade anlässlich der gewöhnlichen Kirchengänge. Paradekopfbedeckung, Rock (Mantel), Seitenwaffe und die zu derselben gehörigen Rüstungsorten.

Festlichkeiten und Gottesdienst, siehe 96.

Adjustierung im Felde:

706

Siehe auch Figuren 804 und 763.

Vollständig bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet, mit Kriegstaschenmunition und der normierten Verpflegung. Die zur vollständigen Ausrüstung gehörigen Gegenstände siehe Montur 745 bis 762, Rüstung 763—780, Feldgeräte 781—802.

Mannschaftsreitpferde tragen auch den Reservehafer.

Nicht mitzunehmen sind jedoch:

Paradekopfbedeckung (mit Ausnahme Kavallerie und reitende Artilleriesdivisionen), Rock, blaugraue Pantalons (Stiefelhosen), Zwilchjacken und Sommerpantalons — Festungsartillerie nimmt letzten jedoch ins Feld mit.

Gamaschen

Wollhandschuhe

Gewirkte Leibel

Unterhosen und

Abknöpfbare Mantelfutter

April bis Oktober.

Im Gebirgskriege: Leibel und abknöpfbare Mantelfutter jedoch immer.

Hosenbänder vom Oktober bis April.

Vom Jahre 1913 an befindet sich eine viereckige Kochschale pro Mann in Einführung (an Stelle des früheren Kochgeschirres für 2 Mann und der Eßschale).

Bei Regen oder Kälte angezogen. Ansonsten im Kranz (bzw. Bandelier).

Bei plötzlich eintretendem schlechten Wetter wird der Mantel mit aufgemachter Taillenspanne umgehängt und mit der Schlinge geschlossen.

Berittene können den Mantel bei kühler und feuchter Witterung auch dann anziehen, wenn ihn die zu Fuß marschierende Truppe nicht trägt.

Tragart des Mantels:

Jene Leute, die Halbstiefel tragen, stecken den unteren Teil der Pantalons bei schlechtem Wetter (nassem Boden) in die Halbstiefel.

Marschadjustierung:

707

Siehe auch Figuren 804 und 763.

Gleicht jener im Felde, wie vorstehend, jedoch folgende Ausnahmen:

Legitimationskapsel

Repetierpistole

Feldzeichen nur in besonderen Fällen getragen.

Verpflegsartikel sind nur über besonderen Befehl mitzunehmen.

Sommerpantolons dürfen nicht genommen werden.

Betreffs Ausrüstung der Pioniere (bei Infanterie und Jägern), dann der Blessierten- und Bandagenträger sind fallweise ergehende besondere Weisungen maßgebend.

In Marschadjustierung ist auszurücken:

Auf Befehl,
Übungslager,
Gefechtsübungen mit vereinten Waffen,
Größere Übungen und Konzentrierungsmärsche.

1 **Ausrückung in der Garnison** stets mitzunehmen: Brotsack, Feldflasche; die übrigen Feldgeräte nur dann, wenn dies speziell befohlen wird.

2 **Alarmierungen.** Von den Feldgeräten nur jene mitzunehmen, die sich in Verwahrung der Mannschaft befinden.
Was sich beim Manne befindet: siehe bildliche Darstellung der Zimmerordnung 28.

Was zu den Feldgeräten gehört, siehe 781—801.

708 Marschadjustierung ohne Feldgeräte:

Bei Paraden während einer Konzentrierung oder einer Lagerübung.

Alle Feldgeräte bleiben zurück; siehe, was zu selben gehört, 781 bis 801.

Sommerpantolons dürfen genommen werden.

709 Bei gewöhnlichen Ausrückungen:

Nach den jeweiligen Anordnungen.

Grundsätzlich in Kappe (nur Kavallerie und reitende Artilleriedivision auf besonderen Befehl Paradekopfbedeckung).

Mantel bei Regen angezogen, bei zweifelhaftem Wetter im Kranze — ansonsten nicht mitgenommen.

710 Im Inspektions-, Ordonnanzdienste.

Nach den jeweiligen Anordnungen.

Unteroffiziere mit Notizbuch.

Außerhalb der Unterkunftsräume Mantel angezogen, bzw. im Kranz (Bandelier).

Kompagnie-, Bataillons- und Kaserninspektionschargen mit Dienstesabzeichen müssen stets angekleidet und mit

dem Seitengewehr versehen sein. Kommodetschako für Offiziere gestattet. D₁ 306.

Im Ordonnanzdienste vor dem Feinde eventuell vollkommen gerüstet. D₁ 306.

Ordonnanzdienst, siehe 44.

Im Feldwachdienste, siehe 199, und 706.

Im Wach- und Bereitschaftsdienste. 711

Nach den jeweiligen Anordnungen.

Stets mit scharfer Munition, siehe Schema 815.

Die Feldgeräte sind nur über besondere Verfügung des Militärstationskommandos mitzunehmen.

Wann Tschako zu nehmen ist, siehe 745.

Wann Sommerpantolons erlaubt, siehe 756.

Laut D₁ 531 sind die Wachen vollkommen ausgerüstet und mit scharfer Munition versehen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen jedoch ohne Feldgeräte und ohne Brotsack; die nicht zu Pferde ausrückende Kavallerie nimmt bloß die Waffen und die Munition mit.

Siehe auch Verhalten der Wachen 72₃.

Adjustierung bei gewöhnlicher Bereitschaft, strenger Bereitschaft, Konsignierung, siehe 100.

Bei Meldungen, Vorstellungen, Bitten, 712

Beschwerden, Kriegs- und Standrechten, gerichtlichen Vernehmungen,

bei letzteren jedoch nur die nicht in Haft befindliche Mannschaft.

In Parade mit Seitenwaffe, sowie mit den Rüstungssorten, welche zu letzterer gehören. Die mit Offizierssäbel bewaffneten Unteroffiziere mit Dienstabzeichen.

Bei Märschen, Übungen und Konzentrierungen ist der Rock und die Paradekopfbedeckung nur dann zu nehmen, wenn sie sich beim Manne befinden.

Bei Fassungen. D₁ 292.

713

Die beim Fassungskommando eingeteilten Unteroffiziere jederzeit mit der Seitenwaffe, nach Umständen mit dem Feuer-gewehre. Siehe auch 42.

Bei Feuersbrünsten, siehe 102₁.

Adjustierung bei den nicht besonders 714 bezeichneten dienstlichen Anlässen:

Nach jeweiliger Anordnung, so z. B. wie folgend:

715 Patrouillenadjustierung.

Dieser Ausdruck ist allgemein üblich, jedoch nicht reglementiert. Der Packtornister bleibt zurück, ansonsten wie Marschadjustierung. Ein Zurücklassen weiterer Gegenstände muß besonders befohlen werden.

Packung bei abgelegtem Kalbfellornister. E-17. Beilage 2.

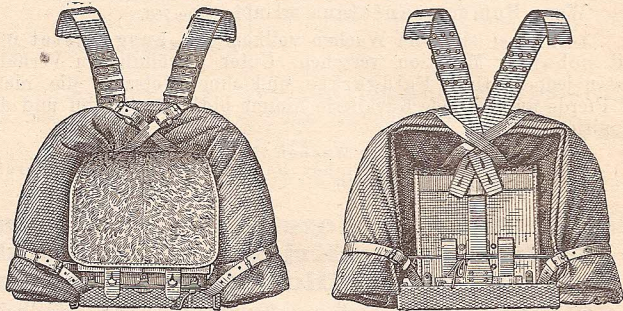
Die feldmäßige Tornisterpackung, siehe 763. In einem solchen Falle kommen:

Kaffeeconserven Salz	} für je 2 Mann ins Kochgeschirr	Fleischconserven, Zwieback und sonstige nötige Gegenstände.	} im Brotsack nach Tanlichkeit.

Rauchrequisiten und Tabak, eventuell auch in Montur Taschen.

1 Patronentornister mit Mantel.

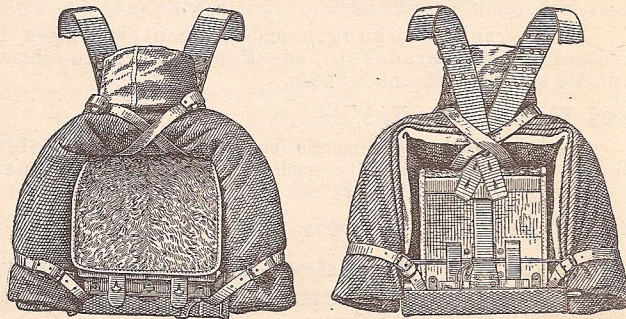
Detail siehe A-28, Anhang Seite 7.



am Rücken anliegende Seite.

2 Patronentornister mit Mantel, Zeltblatt und Kochschale.

Details siehe A-28, Anhang Seite 8.

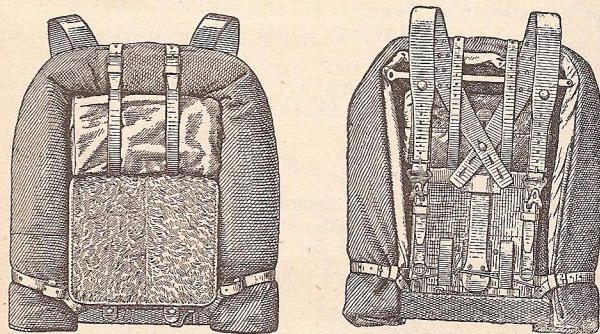


Am Rücken anliegende Seite.

Patronentornister mit Mantel und Kochgeschirr. 3

Wird auch das Zeltblatt mitgenommen, so wird dieses wie in der rechtseitig nachstehenden Figur verpackt.

Details siehe A-28, Anhang Seite 8.



Am Rücken anliegende Seite.

Kochgeschirr mit Patronentornister (ohne Kalbfellornister und ohne Mantel). Die bezügliche Packung, siehe 782.

Exerzieradjustierung, bzw. Adjustierung 716 bei Übungen.

Hierüber existiert keine Vorschrift. Ist in jedem Truppenkörper durch besondere Befehle geregelt. Sommerpantalons. Siehe 756.

Kommodeadjustierung. 717

Kappe, ohne Dienstabzeichen.

Außer Dienst: 718

Den jeweiligen Verhältnissen entsprechend.

Zur Paradekopfbedeckung dürfen Bluse und Sommerpantalons nicht getragen werden.

Adjustierung

Allgemeine Bestimmungen.

719, 720, 721, 722

Einige allgemeine Bestimmungen über Adjustierung.

719 Kopfhaar und Bart.

Kopfhaar am Scheitel nicht länger als 7 cm, am Hinterhaupt höchstens 3 cm lang.

Schnurrbart darf nicht rasiert werden (ausgenommen Dragonerregiment Nr. 14).

Vollbart oder Backenbart mit ausrasiertem Kinn gestattet; die Chargendistinktion muß jedoch sichtbar bleiben.

720 Augengläser. A-28, I. Teil, Seite 3.

Auf Grund ärztlichen Zeugnisses kann die Mannschaft vom Regimentskommando die Erlaubnis erhalten, Augengläser (Brillen) zu tragen und bekommt diese auf Kosten des Arars.

Außer Reih und Glied kann statt der Brille der Zwicker getragen werden.

721 Armstreifen.

1 **Unteroffiziere**, die den Präsenzdienst freiwillig fortsetzen, erhalten am linken Ärmel einen 1-3 cm breiten dessinierten Armstreifen aus vergoldetem Nickeldraht;

überdies hiezu noch schmalere, 6 mm breite, u. zw.:

nach 3 Präsenzjahren einen,

nach 6 Jahren zwei,

nach 9 Jahren drei Streifen.

2 **Gefreite und Soldaten**, welche den Präsenzdienst freiwillig fortsetzen, erhalten am linken Ärmel kaisergelbe seidene, 1 cm breite Armstreifen, u. zw.:

nach 3 Präsenzjahren einen,

nach 6 Jahren zwei,

nach 9 Jahren drei.

3 **Offiziersdiener und Pferdewärter** am rechten Ärmel einen krapproten schafwollenen, 1-1 cm breiten Armstreifen.

722 Börtchen an beiden Ärmeln.

1 **Einjährigfreiwillige** und Reservekadettaspiranten aus kaisergelber Seide: 1 cm breit.

2 **Waffenmeister und Beschlagmeister** anschließend an den oberen Rand des Aufschlages. Die Borte ist wie jene am Tschako der Korporale.

Adjustierung

Allgemeine Bestimmungen.

Armbinden werden am linken Oberärmel des zu oberst angezogenen Monturstückes getragen. D, Beilage 5.

Bei **Militäreisenbahnbehörden** und Betriebsformationen von Militäreisenbahnen und Feldbahnen eingeteilte Militär- und **nicht aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone** beigestellte Zivilpersonen



Gelbe Armbinden mit schwarzem, doppelt geflügeltem Rad (Offiziere des Eisenbahnregiments tragen keine Armbinde)

Bei **Militäreisenbahnbehörden** und Betriebsformationen von Militäreisenbahnen und Feldbahnen eingeteilte, aus den Ländern der heiligen **ungarischen Krone** stammende Zivilpersonen



Rote Armbinden mit gelbem, doppelt geflügeltem Rad (Offiziere des Eisenbahnregiments tragen keine Armbinde)

Zu **Feld- oder Reserve-telegraphen**-formationen gehörige Militär- und Zivilpersonen



Gelbe Armbinden mit schwarzem T

Personen der **Seetransportleitung** und der Schiffstationskommandos



Gelbe Armbinden mit schwarzem Emblem (Anker mit Krone)

Sanitäts- und das Sanitätshilfspersonal sowie alle sonstigen bei Sanitätsanstalten eingeteilten Personen, einschließlich der Seelsorger und Diener, dann das Personal der **freiwilligen Sanitätspflege**



Weißer Armbinden mit rotem Kreuz

Politische Beamte



Weißer Armbinden mit goldenem Namenszug Seiner Majestät

Adjustierung

Allgemeine Bestimmungen.

723

Stabswagenmeister
höherer Kommandos



Gelbe Armbinden mit
schwarzem Doppel-
adler

Train- u. Stabsführer
von Truppen



Gelbe Armbinden mit
schwarzer, abgekürzter
Bezeichnung des
Truppenkörpers

Zur Armee im Felde zugelassene
**fremdländische Offi-
ziere**



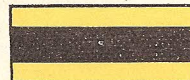
Gelbe Armbinden mit
schwarzer Aufschrift
„Attaché“

Bei der Armee im Felde befind-
liche Vertreter der **Presse**
und ihre Diener



Gelbe Armbinden mit
schwarzer Aufschrift
„Presse“

Das **Feldgendarmarie-
personal**, die **Stabs-
truppen** und alle in **Zivil-
gekleideten Perso-
nen**, wenn sie nicht zum
Tragen einer anderen Arm-
binde verpflichtet sind



Schwarzgelbe
Armbinden

**Chauffeure der freiw.
Motorkorps**



Schwarzgelbe Armbinden
mit dem Automobilab-
zeichen

Schiedsrichter



Weißer Armbinden

Adjustierung

Allgemeine Bestimmungen.

724, 725, 726

**Feindesabzeichen, 8 cm breiter, krapproter Baum-
wollstreifen an der Kopfbedeckung. Sind bei einer Partei
ohne Abzeichen bosnisch-herzegowinische Truppen
(d. i. mit rotbraunem Fez), oder Kavallerie und Train-
truppe, soweit diese noch mit krapproter Kappe aus-
rücken, eingeteilt, so haben sie als Übungs-(Feindes-)Abzeichen
einen 8 cm breiten blauen Kalikostreifen (d. i. Baumwoll-
streifen) anzulegen.**

Bei Übungen gegen Markierung vom Markierer zu nehmen.

Wird zu allen Übungen in der rechten Seite der Kappe (im Nacken
schutz verwahrt) mitgenommen.

Schiedsrichter und Berichterstatter, dann 2
deren Ordonnanzoffiziere und Ordonnanzen, sowie Personal neutraler
Abteilungen und Anstalten 8 cm breite weiße Leinwandstreifen an Kopf-
bedeckung.

Feldzeichen aus Eichenlaub — in dessen Ermanglung 725
aus Tannenreisern.

Zu tragen vor dem Feinde — und im allgemeinen bei feierlichen Aus-
rückungen über besondere Anordnung.

Ferner bei Übungen: vom Übungsleiter und seinem Stabe.

Weste. Das Tragen derselben ist gestattet.

726

